

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG), Abschnitt Nord 3 (Wesermarsch – Cloppenburg) vom 30.09.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-4/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch (Bundesland Niedersachsen).

In der Flur 10 der Gemeinde Berne, Gemarkung Berne sind die Flurstücke 82/4, 84/2 sowie 84/4 jeweils vollständig und die Flurstücke 82/7, 134/82, 250/80 sowie 251/82 jeweils teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben48-n3 abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 19.12.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-4/25.0) vom 30.09.2025 ist für den Abschnitt Nord 3 (Wesermarsch – Cloppenburg) des Vorhabens Nr. 48

(Heide West – Polsum) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V48-28 östlich der Ortslage des zur Gemeinde Berne gehörenden Ortsteils Neuenkoop. Dabei werden nördlich von Neuenkoop zunächst die eingleisige, elektrifizierte Bahnstrecke Hude-Neuenham-Blexen (DB Streckennummer 1503) und sodann die Landstraße L 868 "Berner Deich" passiert. Die genannte Bahnstrecke und die Berne verlaufen ihrerseits beide östlich der Ortslage Neuenkoop, innerhalb des festgelegten Trassenkorridors. Die Landstraße hingegen passiert die Ortslage Neuenkoop westlich, ehe sie im westlichen Bereich des Trassenkorridors in die Landstraße L867 mündet. Sowohl nordwestlich als auch südwestlich und östlich der Ortslage Neuenkoop befinden sich innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors großflächige Torfkörper, die jeweils als Vorranggebiet (VRG) Torferhaltung ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich um regional- und landesbedeutsame natürliche CO₂-Senken, deren gegenwärtige Funktion als Kohlenstoffspeicher zu bewahren ist. Die im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) vorgegebenen VRG Torferhaltung hat der Landkreis Wesermarsch in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP LK Wesermarsch 2019) auf regionaler Ebene räumlich konkretisiert. Zentral innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befinden sich Siedlungsbereiche der Ortslage Neuenkoop, mit Wohn- und Mischbau- sowie Industrie- und Gewerbeflächen. Es bestehen Planungen für die Erweiterung gewerblich genutzter Flächen in den Bereichen südlich der L867 und westlich der Bahnstrecke. Sowohl westlich der L868 als auch östlich der Bahnstrecke bestehen Planungen für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen, deren Genehmigung bereits bei der Gemeinde Berne beantragt wurde. Betroffen von diesen Planungen sind im Bereich östlich der Bahntrasse voraussichtlich unter anderem die Flurstücke 82/4 und 84/2 in Flur 10.

Mit Schreiben vom 03.11.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-28 im Bereich der Querung der Bahnstrecke Hude-Neuenham-Blexen nördlich der Ortslage Neuenkoop die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt.

Nach derzeitigem Planungsstand soll die Trasse zentral im festgelegten Trassenkorridor am westlichen Ufer der Berne geführt werden. Hierzu soll die Trasse zwischen dem oben genannten, nordwestlich der Ortslage Neuenkoop gelegenen Torfkörper nördlich der Ortslage Neuenkoop die Landstraße L868 und im weiteren Verlauf lotrecht die Bahnstrecke Hude-Neuenham-Blexen queren. Während für die Landstraße eine Unterquerung in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren vorgesehen ist, plant der Vorhabenträger für die Unterquerung der Bahnstrecke in Übereinstimmung mit den Richtlinien für Stromleitungskreuzungen eine Unterquerung ebenfalls in geschlossener Bauweise, jedoch im Mikrotunnel-Verfahren. Dies erfordert beidseits der Bahnstrecke die Einrichtung von Baugruben mit entsprechendem Raumbedarf für Baustelleneinrichtung sowie Lagerung von Bodenaushub. Die geologische Karte zeigt größtenteils mittlere Organomarsch mit sulfatsaurer Kleimarschauflage sowie im Nahbereich der Berne sehr tiefes Erdniedermoor. Der Vorhabenträger rechnet mit hoch anstehendem Grundwasser. Östlich der Bahnstrecke soll die geplante Trasse, weiterhin am westlichen Ufer der Berne, mit einem zunächst südöstlichen, im weiteren Verlauf mit einem südwestlichen Verlauf die Ortslage Neuenkoop umgehen, ehe sie südlich des ehemaligen Bahnhofs Neuenkoop die Landstraße L867 quert. Auf dem Flurstück 84/2, Flur 10, ist die Einrichtung einer Muffe zur Verbindung der zu verlegenden Erdkabelsegmente geplant.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass eine Trassenführung westlich von Neuenkoop oder östlich des Fließgewässers Berne aufgrund der beschriebenen räumlichen Begrenzungen der Flächen unter anderem durch die bereits erwähnten Vorranggebiete Torferhaltung, die Photovoltaik-Planung westlich der L 868 Berner Deich sowie die beiden erwähnten Planungen für die Erweiterung gewerblich genutzter Flächen in den Bereichen südlich der L 867 und westlich der Bahnstrecke nicht möglich sei. Die Querung der Bahnstrecke sei zwingend in geschlossener Bauweise (Mikrotunnel) vorzunehmen und aufgrund der Elektrifizierung nur in einem bestimmten Bereich innerhalb des Trassenkorridors nach § 12 NABEG möglich, weil die Kabel jeweils einen Mindestabstand von > 5 m zu den Oberleitungsmasten elektrifizierter Bahnstrecken aufweisen müssen.

Es verbleibe damit ein für die Trassierung effektiv nutzbarer, lediglich zwischen 130 und 225 Meter breiter Korridor, der westlich durch die Wohn- und Mischbauflächen der Ortslage Neuenkoop und die Bahnstrecke und östlich durch die aus den beschriebenen Gründen nicht zu querende Berne begrenzt werde.

Der Vorhabenträger hat für diesen Trassierungsbereich Bereiche identifiziert, in denen die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werden. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auf die oben erwähnten Planungen für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen westlich der L 868 und östlich der Bahnstrecke hingewiesen. Er hat weiterhin auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe etwa Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw.

Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 Heide West – Polsum im Abschnitt Nord 3 Wesermarsch – Cloppenburg ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.09.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da

aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente *innerhalb* des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, Gewerbe, linienförmiger Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen geprägt.

Der Passageraum für die Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors wird zunächst maßgeblich durch die drei erwähnten Torfkörper nordwestlich, südwestlich und östlich der Ortslage Neuenkoop eingeengt. Die für jeden dieser drei Torfkörper im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) vorgegebene Ausweisung als Vorranggebiet Torferhaltung hat der Landkreis Wesermarsch in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP LK Wesermarsch 2019) auf regionaler Ebene räumlich konkretisiert. Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG Gebiete, für die bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Das im Abschnitt 3.1.1.06 Satz 1 des LROP 2017 formulierte Ziel der Raumordnung („In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.“) wurde auch in der Verordnung vom 07.09.2022 zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen im Abschnitt 3.1.1.07 Satz 1 sowie im RROP des LK Wesermarsch (2019) im Abschnitt 3.1.1 Satz 1 genannt. Durch einen baubedingten Eingriff (Entwässerung) wird Torf in Verbindung mit Sauerstoff mineralisiert. Infolgedessen können Torfgebiete, die zuvor die Funktion eines Kohlenstoffspeichers hatten, durch Entwässerung als Emittent klimarelevanter Gase wirken. Daher ist eine Querung dieser drei Vorranggebiete Torferhaltung zwingend zu vermeiden.

Weitere Restriktionen ergeben sich durch die Wohn- und Mischbauflächen der ungefähr mittig innerhalb des festgelegten Trassenkorridors gelegenen Ortslage Neuenkoop, die diese Ortslage westlich und südlich passierenden Landstraßen und die ebenfalls ungefähr mittig innerhalb des Trassenkorridors verlaufende, elektrifizierte Bahnstrecke. Der östliche Bereich des festgelegten Trassenkorridors wird schließlich geprägt durch den hier geschwungenen Verlauf der Berne, die nördlich von Neuenkoop bis zu rund 400 Meter in den festgelegten Trassenkorridor hineinragt und deren Querung aufgrund der örtlichen geologischen Verhältnisse mit hohem planerischen und finanziellem Aufwand verbunden wäre.

Die geologische Karte zeigt in diesem Bereich größtenteils mittlere Organomarsch mit sulfatsaurer Kleimarschauflage sowie im Nahbereich der Berne sehr tiefes Erdniedermoor, weshalb mit hoch anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang schließlich auch die Landstraße L868 („Berner Deich“) sowie die eingleisige, elektrifizierte Bahnstrecke 1503. Beide sind als linienförmige Verkehrsinfrastrukturen für die verkehrliche Erschließung der Region von hoher Bedeutung und müssen entsprechend in geschlossener Bauweise gequert werden. Dies ist, insbesondere auch aufgrund des für die Querung der Bahnstrecke erforderlichen Mikrotunnel-Verfahrens, mit zusätzlichem Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle verbunden. Aufgrund der zu beachtenden Mindestabstände zwischen den Oberleitungsmasten der Bahnstrecke und dem Tunnel für die diese unterquerende Höchstspannungsleitung ergeben sich weitere räumliche Restriktionen, die in dem beengten Bereich nördlich von Neuenkoop, zwischen der Landstraße L868 und der Berne, den planerischen Spielraum für die Trassierung der Höchstspannungsleitung zusätzlich begrenzen.

Im Ergebnis ergibt sich ein Passageraum zwischen der westlich gelegenen Landstraße L868 und dem östlich gelegenen Ufer der Berne, der lediglich rund 200 Meter breit ist und innerhalb dessen sowohl die Landstraße als auch die ungefähr mittig in diesem Passageraum gelegene Bahnstrecke 1503 zu unterqueren sind.

Dieser ohnehin schon schmale Passageraum wird durch die Planungen für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen westlich der Landstraße L 868 und östlich der Bahnstrecke 1503 zusätzlich beansprucht. Diese Planungen sind soweit konkretisiert, dass nach Kenntnis des Vorhabenträgers der Gemeinde entsprechende Anträge vorliegenden und zumindest für eine der beiden Flächen bereits ein Aufstellungsbeschluss der Gemeinde ergangen ist. Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den wie oben dargelegt bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten jedoch die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Erdkabelleitung entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre erheblich erschweren könnten. Es ist in Anbetracht der Befassung der Gemeinde Berne mit der Planung solcher Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Trassenkorridors bei Neuenkoop wahrscheinlich, dass hier in Zukunft entsprechende Baumaßnahmen genehmigt und durchgeführt werden sollen, die die Trassierung im vorliegenden Bereich erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Um die oben beschriebenen, erforderlichen Querungen der bereits vorhandenen Infrastrukturen innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden. Angesichts dessen besteht ein Sicherheitsbedürfnis für die Flächen, die unter Berücksichtigung der Unterquerung sowohl der Landstraße L868 im HDD-Verfahren als auch der Bahnstrecke 1503 im Mikrotunnel-Verfahren für die Errichtung der geplanten Erdkabelleitung benötigt werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Berne in ihrer Planungshoheit.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar: Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Auch stellt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung gegenüber den künftigen Photovoltaik-Freiflächenanlagenbetreibern nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Diese Form des Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit. Durch die Veränderungssperre ist es den Betreibern nicht gestattet, die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den

von der Veränderungssperre erfassten Flurstücken für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren zu errichten. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt sowie verhältnismäßig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen. In der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls von überragender Bedeutung zu sehen.

Die durch andere Vorhabenträger geplante Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen dienen als Vorhaben für die Schaffung erneuerbarer Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG gem. § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Solaranlagen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG zu entnehmen. Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 48 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 48 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 48 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Berne, Gemarkung Berne, ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, Gewerbeflächen, linienförmiger Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere mit Blick auf den sehr geringen Passageraum im Bereich der zwei Baugruben für die Unterquerung der Bahnstrecke 1503 nördlich der Ortslage Neuenkoop muss dieser enge Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Dies betrifft namentlich auch die für die geschlossene Bahnquerung benötigten Grundstücksflächen östlich der Bahnstrecke 1503, die wie oben dargestellt bereits Gegenstand einer Planung für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen sind. Diese Planungen liegen

der Gemeinde Berne bereits zur Genehmigung vor, und es ist daher damit zu rechnen, dass hier ggf. kurzfristig eine entsprechende Genehmigung erteilt und so Fakten geschaffen werden könnten.

Es ist jedoch klarstellend darauf hinzuweisen, dass es für den Erlass der Veränderungssperre nicht erforderlich ist, dass bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden und die Bundesnetzagentur hiervon Kenntnis erlangt hat. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des beschriebenen Passageraums im TKS V48-28 östlich der Ortslage Neuenkoop für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand zur Vorbereitung der Planfeststellung im festgelegten Trassenkorridor darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass die Flächenplanung des Vorhabenträgers für die Bauausführung zum jetzigen, frühen Zeitpunkt der Planungen noch nicht final abgeschlossen ist. So steht beispielsweise die genaue Lage und Größe der Trassenachse mit ihren Arbeitsflächen (z. B. für Baustraßen und die Lagerung des Bodenaushubs) und Baustelleneinrichtungsflächen noch nicht final fest. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen. Hinzu kommt, dass die Baustelleneinrichtung einer Vortriebsbaustelle (Mikrotunnel-Verfahren) einen großen Flächenbedarf beansprucht. Es werden als Bestandteil des Arbeitsstreifens je Bohrgrube Baustelleneinrichtungsflächen von ca. 1 ha Größe erforderlich. Hier sind vor allem größere Flächen für eine bodenschutzkonforme Aushublagerung erforderlich. Weiterhin wurde eine Aufweitung des Arbeitsstreifens im Bereich der Muffen (Flurstück 84/2, Flur 10) berücksichtigt. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargestellten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9).

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 18.12.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 19.12.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1

EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 17.12.2025

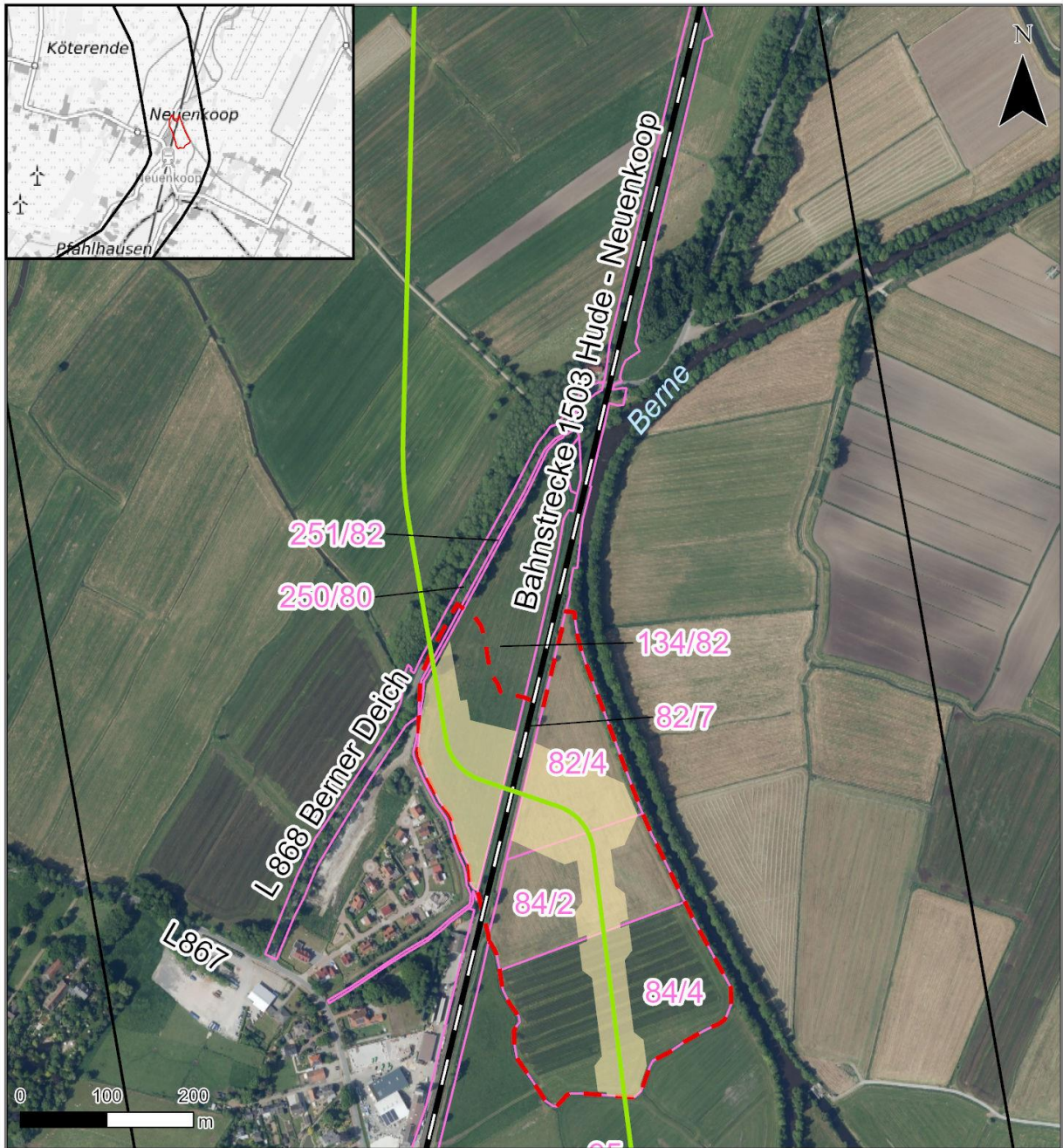
Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der VS
- Flurstücksgrenze
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors
- Trassenachse
- Arbeitsstreifen
- Bahnstrecke

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH